

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

6 Sa 613/12

9 Ca 441/12

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 14.05.2013

Rechtsvorschriften: § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB; § 157 SGB III; § 115 SGB X; § 322 ZPO

Leitsatz:

1. Klagt ein Arbeitnehmer Urlaubsabgeltung ein, dann muss er den Klageantrag um den Betrag des erhaltenen Arbeitslosengeldes, das er für den entsprechenden Zeitraum erhalten hat, reduzieren (der Arbeitslosengeldanspruch ruht für denjenigen Zeitraum, den die Urlaubsabgeltung abdecken würde, wenn der Urlaub in Natur nach Ende des Arbeitsverhältnisses gewährt worden wäre); dieser Teil des Anspruchs steht nämlich nicht dem Arbeitnehmer, sondern der Bundesagentur für Arbeit zu.
2. Auch ein Mahnbescheid hemmt die Verjährung dann nicht, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Einreichung und Zustellung nicht Anspruchsinhaber war (zuletzt für die Klage BGH vom 04.12.2012, VIII ZR 4/12). Die Hemmung könnte erst in dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Arbeitnehmer Anspruchsinhaber geworden ist (etwa durch Abtretung des auf die Bundesagentur übergeleiteten Anspruchs an ihn). Eine nach Eintritt der Verjährung erfolgte Abtretung des Anspruchs der Bundesagentur an den Arbeitnehmer kann dem eigentlich rechtzeitigen Mahnbescheid nicht rückwirkend zugerechnet werden.

Urteil:

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 25.10.2012, Az. 9 Ca 441/12, wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.
- II. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Pflicht zur Zahlung von Urlaubsabgeltungsansprüchen aus einem beendeten Arbeitsverhältnis.

Die Klägerin war seit 01.02.2000 bei der Beklagten als kaufmännische Sachbearbeiterin beschäftigt. Ihr Bruttoentgelt belief sich zuletzt auf durchschnittlich 2.645,94 € monatlich. Die Klägerin war von 21.02.2005 bis zu Beginn der Mutterschutzfristen ab 22.09.2005 nicht bei der Beklagten tätig. Nach Ablauf dieser Fristen erschien sie ebenfalls nicht mehr zur Arbeit. Ihr damaliger Lebensgefährte stellte formlos Antrag auf Elternzeit. Mit am 03.01.2006 beim Arbeitsgericht eingegangener Klage vom 28.12.2005 – beim Arbeitsgericht Nürnberg geführt unter dem Aktenzeichen 6 Ca 29/06 – stellte sie Antrag auf Feststellung, dass zu ihren Gunsten für das Jahr 2004 noch ein Resturlaubsanspruch von sechs Urlaubstagen, für das Kalenderjahr 2005 von 30 Tagen bestehe. In der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht vom 16.02.2006 machte die Beklagte geltend, die Klägerin fehle seit 03.01.2006 unentschuldigt, es sei kein formwirksamer Antrag auf Elternzeit gestellt. In der Verhandlung vom 16.05.2006 übergab der Klägerinvertreter eine vorsorgliche Geltendmachung von Elternzeit im Original. Der Kammervorsitzende wies darauf hin, dass der Alturlaub 2004 mit Ablauf des Übertragungszeitraums am 31.03.2005 verfallen sei, der Urlaub 2005 mit Ablauf des Übertragungszeitraums zum 31.03.2006. Die Klägerin nahm daraufhin ihre Klage zurück.

Mit Schreiben ihrer Vertreter vom 10.01.2008 wies die Klägerin darauf hin, dass sie nach Ablauf der Elternzeit ab 11.01.2008 ihre Arbeit nicht aufnehmen könne, da sie arbeitsunfähig erkrankt sei. Mit Schreiben ihrer Vertreter vom 15.01.2008 erklärte die Klägerin, dass sie das Arbeitsverhältnis „zum nächst zulässigen Kündigungstermin“ aufkündige; gleichzeitig bat sie diesbezüglich um Bestätigung. Die Beklagtenvertreter bestätigten die Kündigung der Klägerin mit Schreiben vom 11.02.2008 mit Hinweis darauf, dass eine beiderseitige Kündigungsfrist von drei Monaten vereinbart sei, „zum Ablauf des Monats Mai 2008“. Gleichzeitig machte sie „von der Kürzungsmöglichkeit des § 17 Abs. 1 BErzGG

bzw. nunmehr § 17 Abs. 1 BEEG“ Gebrauch, wobei sie im Hinblick auf die achtwöchige Geltendmachungsfrist von einem Beginn der Elternzeit ab 12.07.2006 ausging.

Mit Schreiben vom 27.03.2008 machte die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Weißenburg, einen Anspruchsübergang gemäß § 143 Abs. 3 SGB III gegenüber der Beklagten geltend mit dem Hinweis, die Klägerin beziehe seit 16.02.2008 Arbeitslosengeld, ihrem Antrag sei zu entnehmen, dass sie noch Ansprüche auf Urlaubsabgeltung habe. Sie, die Bundesagentur, mache diesen Anspruchsübergang geltend. Die Beklagte ließ daraufhin durch ihre anwaltlichen Vertreter vom 01.04.2008 nachfragen, ob die Klägerin zum 15.02.2008 habe ausscheiden wollen. Die Klägerin ließ dies durch Schreiben ihrer Vertreter vom 16.04.2008 bestätigen. Die Beklagte rechnete daraufhin den restlichen Urlaub mit einem Betrag von 680,- € brutto ab.

Mit Mahnbescheid vom 04.09.2009, beim Arbeitsgericht eingegangen am 18.09.2009, hat die Klägerin „ausstehende Restvergütung für die Monate Januar und Februar 2008 in Höhe von 349,84 € brutto und Urlaubsabgeltung für 55 Urlaubstage“ mit 5.837,06 € brutto geltend gemacht. Nach Widerspruch wurde das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Nürnberg unter dem Aktenzeichen 2 Ca 8009/09 geführt. Mit Klagebegründung vom 17.11.2009 hat sie vorgetragen, sie sei nach Ablauf der Elternzeit von 11.01.2008 bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis am 15.02.2008 arbeitsunfähig erkrankt gewesen. In der ursprünglichen Abrechnung für Februar 2008 sei ein Resturlaubsanspruch von 60 Arbeitstagen aufgeführt; die Beklagte habe dort allerdings nur 40 Arbeitstage und diese mit einem Betrag von 17,- € brutto pro Tag angesetzt und ausgezahlt, in der Nachberechnung vom April 2008 sei ein verbleibender Anspruch von 55 Tagen aufgeführt. Bei einem Tagessatz von 125,99 € brutto errechne sich ein Anspruch von 6.929,45 €; abzuziehen sei der gezahlte Betrag von 680,- €. Mit Schriftsatz vom 09.03.2011 hat sie ihren Anspruch dahingehend präzisiert, dass sie Urlaubsabgeltung des Jahresurlaubsanspruchs aus 2005 vom 30 Arbeitstagen und des Anspruches 2006 von 18 Tagen begehre, insgesamt 5.861,76 € brutto.

Das Arbeitsgericht die Klage mit Endurteil vom 16.03.2011 abgewiesen und dies hinsichtlich der Urlaubsabgeltung im Wesentlichen damit begründet, der Klägerin fehle die notwendige Aktivlegitimation zur Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche. Die Be-

klage habe unwidersprochen vorgetragen, sie habe ein Überleitungsschreiben der Bundesagentur vom 27.03.2008 erhalten; dieses habe die Beklagte vorgelegt, es befinde sich in der Gerichtsakte. Die Klägerin habe sich hierzu nicht geäußert. Die Klage sei bereits aus diesem Grund unschlüssig und abzuweisen. Im übrigen seien die tatbestandlichen Voraussetzungen für das Bestehen des Abgeltungsanspruchs nicht substantiiert vorgetragen worden. Etwaige Ansprüche aus 2005 seien spätestens am 31.03.2006 verfallen. Angesichts dessen, dass die Beklagte die durchgängige Arbeitsunfähigkeit der Klägerin stets bestritten habe, könne die Kammer nicht davon ausgehen, dass die neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Urlaubsabgeltung bei Krankheit einschlägig sei.

Die Berufungskammer hat diese Entscheidung, soweit es sich um die Urlaubsabgeltungsansprüche handelte, im Ergebnis bestätigt. Sie hat im Urteil vom 23.08.2011 (Az. 6 Sa 264/11) ausgeführt, die Berufung sei insoweit unzulässig. Insoweit fehle es an einer ausreichenden Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung durch die Entscheidung des Arbeitsgerichts ergibt (§ 66 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG, 520 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Das Arbeitsgericht habe sich in seiner Hauptbegründung auf die fehlende Aktivlegitimation der Klägerin mit Verweis auf den Anspruchsübergang auf die Bundesagentur für Arbeit gestützt. Die Klägerin habe in der Berufungsbegründung geltend gemacht, das den Anspruchsübergang enthaltende Schreiben sei ihr nicht bekannt. Die Beklagte habe die Aktivlegitimation nicht gerügt. Das arbeitsgerichtliche Urteil sei daher eine Überraschungsentscheidung. Es sei nicht ersichtlich, weswegen sie, die Klägerin, nicht aktivlegitimiert sein solle. Diese Angriffe seien nicht ausreichend. Die Klägerin hätte dartun müssen, aus welchen Rechtsgründen die Argumentation des Arbeitsgerichts, es fehle an der Geltendmachungsbefugnis, weil die Ansprüche zumindest teilweise der Bundesagentur zuständen, falsch sein solle. Der Anspruchsübergang folge kraft Gesetzes aus §§ 143 SGB III, 115 SGB X. Die Klägerin hat innerhalb der Berufungsbegründungsfrist keinerlei Umstände vorgetragen, die einem solchen Anspruchsübergang – der denklogisch damit verbunden ist, dass die Klägerin diesen Anspruch ohne Ermächtigung der Bundesagentur nicht mehr selbst geltend machen könne – entgegenstehen könnten. Selbst wenn man von einer Zulässigkeit der Berufung hinsichtlich des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung ausgehen würde, wäre ein solcher Anspruch unbegründet. Die fehlende Aktivlegitimation der Klägerin ergebe sich aus § 143 SGB III in Verbindung mit § 115 SGB X. Die Beklagte habe aufgrund des Schreibens der Agentur Weißenburg vom 27.03.2008

nicht mit befreiender Wirkung an die Klägerin leisten könne. Insbesondere führt der Umstand, dass die Ansprüche zwischen den Parteien streitig seien, nicht dazu, dass die Klägerin diese Ansprüche geltend machen könnte, ohne sich die Ansprüche der Bundesagentur oder die Geltendmachungsbefugnis hierzu von der Arbeitsagentur abtreten zu lassen oder aber das für den Zeitraum ab dem 16.02.2008 bezogene Arbeitslosengeld für die Zeiten des Anspruchsübergangs in Abzug zu bringen. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde rechtskräftig.

Die Klägerin hat die Urlaubsabgeltungsansprüche für 2005 und 2006 mit Mahnbescheidsantrag vom 31.12.2011, beim Arbeitsgericht Nürnberg ausweislich des Eingangsstempels eingegangen am 02.01.2012, erneut geltend gemacht. Sie hat die Auffassung vertreten, sie könne die Ansprüche erneut einklagen, weil diese wegen fehlender Aktivlegitimation abgewiesen worden seien. Dies sei nunmehr geheilt. Die Agentur für Arbeit Weißenburg habe namens der Bundesagentur für Arbeit mit Schreiben vom 27.02.2012 Verzicht auf den Anspruchsübergang erklärt. Dieses an die Klägerinvertreter gerichtete Schreiben (Anlage K 4 zum Schriftsatz der Klägerinvertreter vom 05.03.2012, Bl. 37 d.A.) hat folgenden Wortlaut:

Auf den mit Schreiben vom 27. März 2008 erklärten Anspruchsübergang gegen die Firma K...I GmbH wird verzichtet.

Damit werden von der Agentur für Arbeit gegen die Firma K... GmbH keinerlei Ansprüche über den 16. August 2008 hinaus geltend gemacht.

Soweit Frau F... über den 16. August 2008 hinaus Zahlungen durch die Firma K... GmbH erhält und das gezahlte Arbeitslosengeld dadurch zum Ruhen kommt, wird Frau F... dann jedoch erstattungspflichtig.

Ich darf Sie deshalb bitten, mich zu unterrichten, soweit Frau F... Ansprüche über den 16. August 2008 hinaus von ihrem früheren Arbeitgeber erhält.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Ansprüche ständen ihr zu. Die Urlaubsansprüche aus dem Jahr 2005 seien nach § 17 MuSchG auf das gesamte Jahr 2006 übertragen worden, so dass ein Verfall zum 31.03.2006 nicht habe eintreten können. Die Ansprüche seien daher – gemeinsam mit den bis Juli 2006 entstandenen Ansprüchen für das Jahr 2006 – wegen der Elternzeit auf einen Zeitraum nach dieser Elternzeit übertragen worden. Die Elternzeit habe am 10.01.2008 geendet. Im Jahr 2008 sei sie, die Klägerin, bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 15.02.2008 arbeitsunfähig erkrankt gewesen. Damit ständen ihr die Abgeltungsansprüche zu. Sie sei nunmehr befugt, die Ansprü-

che geltend zu machen. Der Einwand der Rechtskraft sei ausgeschlossen, weil sie nunmehr die abgetretenen Ansprüche verlange.

Die Klägerin hat erstinstanzlich zuletzt beantragt:

Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klagepartei 5.861,76 € brutto (Urlaubsabgeltung bezogen auf die noch ausstehenden Urlaubsansprüche für die Jahre 2005 in Höhe von 30 Urlaubstagen und für das Jahr 2006 in Höhe von 18 Urlaubstagen) zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.02.2008 zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Einrede anderweitiger Rechtskraft erhoben. Die Ansprüche seien im Verfahren 6 Sa 264/11 bereits streitgegenständlich gewesen und rechtskräftig abgewiesen worden. Die Abweisung habe sich nicht nur auf die fehlende Aktivlegitimation, sondern auch auf fehlende Substantiierung gestützt. Unabhängig hiervon beständen die Ansprüche nicht. Die Klägerin sei ab dem 21.02.2005 arbeitsunfähig erkrankt gewesen, wobei allerdings Nachweise hierfür teilweise gefehlt hätten. Die Ansprüche bezögen sich auf die Kalenderjahre 2005 und 2006 und seien daher auch unter Berücksichtigung der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin spätestens am 15.03.2007 bzw. am 15.03.2008 verfallen. Das Schreiben der Arbeitsagentur vom 27.02.2012 bewirke nicht, dass der Klägerin die Aktivlegitimation zustehe. Sie sei vom Wortlaut her nicht auf den Urlaubsabgeltungsanspruch zugeschnitten. Sie betreffe zudem einen Zeitraum ab dem 16.08.2008, während die Urlaubsabgeltungsansprüche Arbeitslosengeldzeiträume unmittelbar im Anschluss an das Ausscheiden der Klägerin ab 16.02.2008 beträfen. Die Ansprüche seien zudem verjährt.

Die Klägerin hat eingewandt, das Landesarbeitsgericht habe die Entscheidung allein auf die fehlende Aktivlegitimation und nicht auf fehlende Substantiierung gestützt; allein dessen Entscheidung sei maßgeblich. Die Ansprüche könnten daher erneut eingeklagt wer-

den. Aus dem Schreiben der Arbeitsagentur vom 27.02.2012 ergebe sich der endgültige Verzicht auf die Ansprüche.

Das Arbeitsgericht hat die Ansprüche mit Endurteil vom 25.10.2012 in vollem Umfang abgewiesen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Arbeitsgericht im Wesentlichen ausgeführt, dem Anspruch stehe die anderweitige Rechtskraft nicht entgegen, soweit dieser auf die Bundesagentur übergegangen sei. Die Klägerin habe im Vorprozess ausschließlich Ansprüche aus übergegangenem Recht geltend machen wollen. Damit seien Ansprüche aus eigenem Recht nicht rechtshängig gewesen. Die Klage sei jedoch unzulässig, soweit die Klägerin Urlaubsabgeltung für die nicht auf die Bundesagentur übergegangenen Ansprüche geltend mache. Insoweit stehe die Rechtskraft der Entscheidung des LAG im Verfahren 6 Sa 264/11 einer erneuten Entscheidung entgegen. Soweit die Klage zulässig sei, sei sie nicht begründet. Es sei fraglich, ob überhaupt eine Rückübertragung der Ansprüche vorliege. Zudem lägen die Ansprüche in einem Zeitraum vor dem 16.08.2008. Selbst wenn man von einem Verzicht ausginge, wären die Ansprüche unschlüssig, weil nach wie vor nicht dargelegt sei, in welcher Höhe die Klägerin Arbeitslosengeld bezogen habe und in welcher die Ansprüche somit auf die Bundesagentur übergegangen seien.

Das Endurteil des Arbeitsgerichts ist den anwaltlichen Vertretern der Klägerin am 30.10.2012 zugestellt worden. Diese haben mit Schriftsatz vom 05.11.2012, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am selben Tag, Berufung gegen die Entscheidung eingelegt. Sie haben die Berufung – nach Hinweis des Gerichts vom 03.01.2013, dass diese nicht begründet worden sei – mit am 18.01.2013 eingegangenem Schriftsatz selben Datums begründet und gleichzeitig Wiedereinsetzung in die versäumte Begründungsfrist beantragt.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags haben die Klägerinvertreter vorgetragen, die stellvertretende Bürovorsteherin habe entgegen der ausdrücklichen Vorgaben die Frist zur Berufungsbegründung einschließlich der Vorfrist zwar auf der Abschrift des Urteils in einem gesonderten in die Handakte eingehafteten Blatt, nicht aber im Fristenkalender

eingetragen. Die stellvertretende Bürovorsteherin sei eine gut ausgebildete und äußerst gewissenhafte Kraft.

Zur Begründung der Berufung hat die Klägerin angeführt, die Aktivlegitimation ergebe sich aus dem Schreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 27.02.2012. Vorsorglich werde für den Verzicht auch der Sachbearbeiter der Arbeitsagentur als Zeuge angeboten. Fehlerhaft habe das Arbeitsgericht angenommen, dass nach wie vor die Aktivlegitimation zumindest teilweise nicht gegeben sei. Dies sei durch die Arbeitsagentur mit Schreiben vom 12.11.2012 (Anlage BB1 zur Berufungsbegründung, Bl. 188 d.A.) bestätigt worden. Die Argumentation hinsichtlich der Schlüssigkeit der Ansprüche sei nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen des Arbeitsgerichts ständen im Widerspruch zu den Feststellungen des LAG im Verfahren 6 Sa 264/11. Dieses habe die Aktivlegitimation für die streitgegenständlichen Ansprüche im Vorverfahren verneint. Die Ansprüche seien jedoch nunmehr abgetreten worden, so dass die Aktivlegitimation nunmehr bestehe. Zu beachten sei zudem, dass sie – die Klägerin – für die Abgeltungsansprüche, welche aus den Jahren 2005 und 2006 stammten, keine Leistungen von der Arbeitsagentur bezogen habe, dass auch eine Verlängerung des Arbeitslosengeldes insoweit nicht eingetreten sei. Schon dies zeige, dass ihr die streitgegenständlichen Ansprüche zuständen. Dies habe die Bundesagentur in einem Schreiben vom 12.11.2012 nochmals bestätigt. Das Schreiben bestätige, dass ein Anspruchsübergang allein im Hinblick auf die sieben Urlaubstage aus dem Jahr 2008 erfolgt sei. Das Schreiben (Anlage BB1 zur Berufungsbegründung, Bl. 188 d.A.) hat folgenden Wortlaut:

Ihre Mandantin hat bei meiner Agentur am 17 Januar 2008 zum 16. Februar 2008 einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt.

Den Anspruch auf Arbeitslosengeld habe ich ab dem 16. Februar mit kalendertäglich 13,49 € erfüllt.

Nachdem Ihre Mandantin mir gegenüber erklärt hatte, sie mache noch Ansprüche der Firma K... gegenüber geltend, habe ich mit Schreiben vom 27. März 2008 einen Anspruchsübergang bei der Firma K... angezeigt.

Am 06. Mai 2008 hat die Firma K... eine Arbeitsbescheinigung erstellt und darin bestätigt, dass Frau F... bis 15. Februar 2008 beschäftigt war und einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung habe. Der Urlaub hätte dabei bis 22. Februar 2008 gedauert, wenn er im Anschluss an das Arbeitsverhältnis genommen worden wäre.

Nachdem die Urlaubsabgeltung einen Ruhenstatbestand für das Arbeitslosengeld darstellt (§ 157 Abs. 2 SGB III – früher § 143 Abs. 2 SGB III) habe ich der Firma K... gegenüber meine Aufwendungen für Arbeitslosengeld für die Zeit des Ruhens geltend gemacht. Die Firma K... hat mir die Aufwendungen an Arbeitslosengeld für die Zeit vom 16. Februar 2008 bis 22. Februar 2008 in Höhe von 13,49 € erstattet.

Aufgrund dieser Erstattung wurde die Anspruchsdauer für Arbeitslosengeld Ihrer Mandantin für die 7 Tage gutgeschrieben.

An Frau F... wurde deshalb Arbeitslosengeld bis einschließlich 23. Februar 2009 gewährt.

Ausgehend vom Anspruchsbeginn 16 Februar 2008 für eine Anspruchsdauer von 360 Kalendertagen hätte der Anspruch bis einschließlich 16. Februar 2009 gedauert. Insoweit wurden für die „zusätzlichen“ 7 Tage Arbeitslosengeld in Höhe von insgesamt 94,43 € für die Zeit vom 17. Februar 2009 bis 23. Februar 2009 gezahlt.

Ich mache Ihre Mandantin keineswegs erstattungspflichtig. Ich habe in meinen Schreiben vom 22. Februar 2012 und 27. Februar 2012 lediglich darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld zum Ruhen kommen kann, wenn der Arbeitgeber Zahlung für eine Zeit erstattet, für die Arbeitslosengeld gezahlt war.

Eine Erstattungspflicht setzt ein Ruhen von Arbeitslosengeld und damit einen unrechtmäßigen Bezug voraus.

Ausgehend von diesem Schreiben erweise sich die Argumentation des Arbeitsgerichts als offensichtlich fehlerhaft. Zudem fehle es nicht an der Aktivlegitimation, weil die Bundesagentur mit Schreiben vom 27.02.2012 ausdrücklich auf den ehemals geltend gemachten Anspruchsübergang verzichtet habe. Da ein Anspruchsübergang nur in der Höhe der Leistungen eintrete, die Arbeitsagentur jedoch insoweit überhaupt keine Leistungen erbracht habe und eine Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs nicht eingetreten sei, könne das Begehren nicht am Fehlen der Aktivlegitimation scheitern.

Die Klägerin und Berufungsklägerin stellt im Berufungsverfahren den

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

und beantragt im Übrigen:

- I. Die erstinstanzliche Entscheidung des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 25.10.2012, Az. 9 Ca 441/12, wird aufgehoben.
- II. Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klagepartei € 5.861,76 brutto (Urlaubsabgeltung, bezogen auf die noch ausstehenden Urlaubsansprüche für die Jahre 2005 in Höhe von 30 Urlaubstagen und für das Jahr 2006 in Höhe von 18 Urlaubstagen) zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.02.2008 zu bezahlen.
- III. Die beklagte Partei hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.
- IV. Vorsorglich und hilfsweise: Die Revision wird zugelassen.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt, der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu versagen und stellt weiter folgende Anträge:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Beklagte meint, der Wiedereinsetzungsantrag sei nicht begründet. Dem Klägerinverter sei die Handakte zum Zweck der Einlegung der Berufung offensichtlich vorgelegt worden. Es könne ihm nicht verborgen geblieben sein, dass diese auch begründet werden müsse. Dies gelte umso mehr, als es sich um keinen Routinefall handle. Es fehle an Vortrag darüber, dass die Frist deutlich hervorgehoben worden sei. Es fehle des Weiteren an Sachvortrag über die Überwachung der Richtigkeit des Fristenkalenders. Nach der Rechtsprechung müssten Einzelanweisungen überprüft werden; auch müsse der Eintrag in den Fristenkalender unverzüglich und nicht erst nach Vorlage des Schriftstücks an den Anwalt durchgeführt werden. Im Übrigen seien die Ausführungen des Arbeitsgerichts zutreffend, unabhängig davon, dass die Ansprüche auf Urlaub verfallen und verjährt seien. Das Arbeitsgericht habe die Klage im Vorprozess auch wegen fehlender Substantiierung abgewiesen; dies sei relevant, da das Landesarbeitsgericht im Vorprozess die Berufung als unzulässig verworfen habe. Richtig sei zudem, dass das Arbeitsgericht vorliegend die Angabe vermisst habe, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe die Klägerin Arbeitslosengeld bezogen habe. Das Schreiben der Agentur vom 27.02.2012 gebe für die Aktivlegitimation zudem nichts her. Unabhängig hiervon sei der Mahnbescheid vom 31.12.2011 nicht geeignet, die Verjährung zu hemmen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Urlaubsansprüche seien ins Jahr 2008 hinein übertragen gewesen und damit nicht verfallen. Der Mahnbescheid individualisiere die Ansprüche in ausreichendem Maß. Hinsichtlich des Wiedereinsetzungsantrags werde auf die Eidesstattliche Versicherung der Angestellten Kö... vom 21.03.2013 verwiesen (Bl. 236 ff. d.A.).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung des Sachverhalts in Tatbestand und Entscheidungsgründen des arbeitsgerichtlichen Endurteils, die Niederschrift

über die mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (Bl. 254 ff. d.A.) sowie auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig. Die Berufung ist form- und fristgerecht innerhalb der Monatsfrist nach Zustellung des Endurteils beim Landesarbeitsgericht eingelegt. Hinsichtlich der versäumten Berufungsbegründungsfrist ist der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Wiedereinsetzungsantrag ist rechtzeitig nach Wegfall des Hindernisses – Mitteilung des Landesarbeitsgerichts vom Fehlen rechtzeitiger Begründung – gestellt. Er enthielt als Mittel der Glaubhaftmachung auch den Hinweis auf eine Eidesstattliche Versicherung der Büroangestellten. Diese wurde auch vorgelegt. Aufgrund der glaubhaften Erklärungen der Büroangestellten Kö... geht die Kammer davon aus, dass diese entgegen den allgemeinen Anweisungen Berufungsbegründungsfrist und Vorfrist hierzu zwar in der Handakte vermerkt, diese aber nicht in den Fristenkalender eingetragen hat. Die Büroangestellte hat zudem bestätigt, dass es die allgemeine Anweisung gegeben habe, zunächst die Fristen in den Fristenkalender einzutragen, erst anschließend diesen Eintrag mit Erledigungsvermerk in der Handakte zu wiederholen. Auf einen solchen Vermerk darf sich der bearbeitende Anwalt verlassen. Er ist nicht verpflichtet, sich bei jeder einzelnen Angelegenheit persönlich vom tatsächlichen Eintrag in den Fristenkalender zu überzeugen. Es genügt die stichprobenartige allgemeine Überwachung der Einhaltung dieser eindeutigen Anweisungen. Allerdings werden die Klägerinvertreter hinsichtlich solcher stichprobenartigen Überwachung in künftigen Fällen vorzutragen haben. Im konkreten Fall ist nicht von einem Anwaltsfehler auszugehen, der der Klägerin zugerechnet würde. Der Wiedereinsetzungsantrag ist begründet, die Berufungsbegründung rechtzeitig nachgeholt. Damit ist die Berufung insgesamt zulässig.

II.

Die Berufung ist aber in der Sache nicht begründet. Die geltend gemachten Ansprüche stehen der Klägerin nicht zu. Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht in vollem Umfang abgewiesen. Die Berufungskammer folgt den ausführlichen, sorgfältigen und zutreffenden Gründen des Arbeitsgerichts, denen sie sich anschließt, so dass auf eine erneute, nur wiederholende Darstellung verzichtet werden kann (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Im Hinblick auf die Argumentation der Klägerin und die neu vorgetragenen Tatsachen ist der Begründung folgendes hinzuzufügen:

1. Die Berufungskammer geht mit der Klägerin davon aus, dass ein Anspruch der Klägerin auf Urlaubsabgeltung in Höhe von 48 Tagen für Urlaub aus den Kalenderjahren 2005 und 2006 beim Ausscheiden im Jahr 2008 bestand. Der noch bestehende Anspruch für das Jahr 2005 ist nach dem klaren Wortlaut des § 17 S. 2 MuSchG ins Jahr 2006 übertragen worden; die Klägerin hätte ihren Anspruch somit bis 31.12.2006 einbringen können. Im Jahr 2006 kamen nach der Kürzung – Inanspruchnahme der Elternzeit ab 12.07.2006 – weitere 18 Urlaubstage hinzu. Dabei spielt keine Rolle, dass die Klägerin bis 11.07.2006 entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt hat. Jedenfalls bestand damals das Arbeitsverhältnis, so dass Urlaubsansprüche erworben wurden. Im Jahr 2006 sind auch nach Angaben der Beklagten keinerlei Urlaubsansprüche in Natur eingebracht worden. Im Jahr 2006 waren somit – nach der Kürzung – zu Beginn der Elternzeit noch 48 Urlaubstage offen. Diese hätte die Klägerin im Jahr 2008 in Natur ins Arbeitsverhältnis einbringen können und müssen. Da die Klägerin im Hinblick auf ihre Arbeitsunfähigkeit die Ansprüche im bestehenden Arbeitsverhältnis nicht einbringen konnte, bestand mit Ausscheiden mit Ablauf des 15.02.2008 neben dem Anspruch auf drei Urlaubstage aus dem Jahr 2008 noch ein Anspruch auf weitere 48 Urlaubstage aus dem Jahr 2006 bzw. 2005. Die Beklagte hat in der Abrechnung für Februar 2008 Urlaub in Höhe von 40 Stunden – fünf Urlaubstage – abgegolten. Damit war noch ein Anspruch von 46 Urlaubstagen offen.

2. Zutreffend hat die Bundesagentur für Arbeit die der Klägerin ausgezahlte Urlaubsabgeltung von fünf Tagen gemäß § 157 SGB III – früher § 143 SGB III – beim Arbeitslosengeld berücksichtigt. Wie sich aus dem Schreiben der Arbeitsagentur vom 12.11.2012 ergibt (a.a.O., Bl. 188 f. d.A.), ist die Bundesagentur von einem Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs im Zeitraum 16.02.2008 bis 22.02.2008 ausgegangen; die Beklagte hat für diesen Zeitraum Arbeitslosengeldzahlungen an die Bundesagentur in Höhe von 13.49 € pro Kalendertag erstattet, weil ihre an die Klägerin geleistete Zahlung insoweit – eine Überleitungsanzeige liegt vor – gegenüber der Bundesagentur nicht befreiend wirkte. Soweit die Klägerin nunmehr weitere 46 Urlaubstage geltend macht, gilt dasselbe entsprechend. Besteht der Anspruch der Klägerin, dann hat insoweit der Arbeitslosengeldanspruch für den Zeitraum 23.02.2008 bis 27.04.2008 ebenfalls geruht. Die Beklagte konnte in Höhe des von der Bundesagentur an die Klägerin gezahlten Arbeitslosengeldes nicht mit befreiender Wirkung an die Klägerin leisten. § 115 SGB X besagt, dass in solchen Fällen der ursprüngliche Anspruch des Arbeitnehmers in Höhe der bezogenen Leistungen auf die Bundesagentur übergeht. In dieser Höhe fehlte es bei der Geltendmachung der Leistungen also an der Aktivlegitimation der Klägerin.
3. Zumindest auch aufgrund dieser fehlenden Aktivlegitimation hat das Arbeitsgericht – bestätigt vom Landesarbeitsgericht im Verfahren 6 Sa 264/11 – die auf Zahlung von Urlaubsabgeltung für nicht genommenen Urlaub für die Kalenderjahre 2005 und 2006 gerichtete Klage im Verfahren 2 Ca 8009/09 abgewiesen. Dabei kann dahinstehen, ob die Auffassung des Arbeitsgerichts, die Begründung sei unsubstantiiert, zutrifft. Über den Anspruch auf Urlaubsabgeltung, soweit er der Klägerin zustand, ist jedenfalls rechtskräftig entschieden. Lediglich soweit der Anspruch damals der Klägerin nicht zustand – also in Höhe des bezogenen Arbeitslosengeldes –, konnte über ihn keine bindende Entscheidung ergehen. Die Bundesagentur war am damaligen Prozess nicht beteiligt. Soweit und nur ihr die Ansprüche zustanden, wurde die Klage wegen fehlender Aktivlegitimation – insoweit stand nicht der Klägerin der Anspruch zu, sondern der Bundesagentur für Arbeit – abgewiesen. Die Klägerin übersieht in ihrer nunmehrigen Argumentation, dass nur derjenige Teil der Klageforderung, der ihr damals nicht zustand, weil sie im Hinblick auf § 115 SGB X nicht Anspruchsinhaberin war, an der Rechtskraft der damaligen Entscheidung nicht teilhatte. Nur über diesen Teil darf und

muss im nunmehrigen vorliegenden Prozess noch befunden werden. Die Abweisung des gesamten Anspruchs – ein großer Teil des Anspruchs hätte der Klägerin ja zugestanden, weil der Anspruch nur in Höhe des geleisteten Arbeitslosengeldes und nicht in vollem Umfang auf die Bundesagentur übergegangen war – war im damaligen Prozess deswegen zutreffend, weil die Klägerin nicht im einzelnen aufgeführt hatte, welcher Teil des Anspruchs aufgrund der Arbeitslosengeldleistungen auf die Bundesagentur übergegangen war – und ihr aus diesem Grund nicht zustand – und welcher Teil nicht. Letztlich ist aber für den jetzigen Prozess auch unerheblich, ob dies zutreffend war oder nicht. Die damalige Entscheidung ist rechtskräftig. Nunmehr kann es allenfalls noch um diejenigen Ansprüche gehen, die im Zeitpunkt der damaligen Entscheidung nicht der Klägerin, sondern der Bundesagentur zustanden – mithin um die in Höhe der Arbeitslosengeldleistungen für den genannten Zeitraum auf die Bundesagentur übergeleiteten Ansprüche.

4. Die Argumentation der Klägerin, im Hinblick darauf, dass es sich um Urlaubsansprüche für die Kalenderjahre 2005 und 2006 handelt, habe ein Ruhen des Arbeitslosengeldanspruches nicht stattgefunden und sei eine Überleitung daher nicht erfolgt, ist nicht nachvollziehbar. Die Klägerin selbst trägt vor, dass die Ansprüche hätten abgegolten werden müssen. Damit waren sie am Ende des Arbeitsverhältnisses – egal, aus welchen Zeiträumen sie stammten – noch offen. Also kommt die Vorschrift des § 157 SGB III zum Tragen, haben die Ansprüche auf Arbeitslosengeld so lange geruht, wie das Arbeitsverhältnis gedauert hätte, wäre es – nach Verlängerung um die fünf bereits abgegoltenen Urlaubstage – um weitere 46 Urlaubstage verlängert worden. Unabhängig hiervon würde eine solche Argumentation dazu führen, dass die Klage abzuweisen wäre. Hätte der Bundesagentur kein Zahlungsanspruch zugestanden, dann wäre über die gesamten streitgegenständlichen Ansprüche schon im Verfahren 2 Ca 8009/09 bzw. 6 Sa 264/11 rechtskräftig entschieden. Die damalige Entscheidung wäre zwar unter dieser Voraussetzung materiell unzutreffend. Einer nochmaligen Prüfung würde aber die Rechtskraft dieser damaligen Entscheidung entgegenstehen.
5. Über den Anspruch auf Urlaubsabgeltung kann daher allenfalls teilweise, nämlich in Höhe der übergeleiteten Ansprüche – ausgezahltes Arbeitslosengeld für neun Wo-

chen und einen Tag – nochmals entschieden werden. Nur derjenige Teil des Anspruchs könnte der Klägerin noch zustehen, der eigentlich der Bundesagentur zustand. Dann müsste allerdings dieser Teil nunmehr von der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Bundesagentur für Arbeit oder in deren Auftrag nunmehr eingeklagt sein. Mit Recht hat das Arbeitsgericht aber auch einem solchen Teilanspruch nicht stattgegeben. Die Klägerin hat die Höhe des bezogenen Arbeitslosengeldes im erstinstanzlichen Verfahren erneut nicht angegeben. Damit konnte das Arbeitsgericht erneut nicht feststellen, welcher genaue Teil der eingeklagten Forderung ursprünglich der Bundesagentur zustand, über welche genaue Summe also noch nicht rechtskräftig entschieden ist,. Damit konnte mangels Substantiierung eine Entscheidung zu Gunsten der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Bundesagentur im erstinstanzlichen Verfahren nicht ergeben.

Derartige Angaben fehlen auch im Berufungsverfahren. Allerdings lässt sich dem vorgelegten Schreiben der Agentur für Arbeit vom 12.12.2012 nunmehr entnehmen, dass der Arbeitslosengeldanspruch 13,49 € kalendertäglich betragen hat. Soweit sich die Klägerin den Inhalt dieses Schreibens zu eigen gemacht hat – was aus dem Vorbringen jedenfalls nicht eindeutig zu erkennen ist –, kann der ursprünglich der Bundesagentur zustehende Anspruch jedenfalls nunmehr berechnet werden. Er kann allenfalls noch in Höhe von 836,36 € (errechnet aus 9 Wochen plus ein Tag x 13,49 €) betragen. Über diesen Teil des Antrags ist also noch nicht rechtskräftig entschieden. Über den Betrag von 5.861,76 € brutto abzüglich 836,36 € netto aber schon.

6. Der Klägerin steht ein Anspruch auch in dieser Höhe von 836,36 € netto jedoch dennoch nicht zu. Weder aus dem Schreiben der Bundesagentur – Agentur Weißenburg – vom 27.02.2012 noch aus demjenigen vom 12.12.2012 lässt sich entnehmen, dass die Klägerin berechtigt wäre, diesen Teil des Anspruches einzuklagen.
 - a. Im Schreiben vom 27.02.2012 ist zwar die Erklärung enthalten, auf den „Anspruchsübergang gegen die Firma K... GmbH“ werde „verzichtet“. Ein solcher „Verzicht“ ist jedoch nicht wirksam erklärt. Es fehlt schon an einer Erklärung gegenüber derjenigen Partei, der gegenüber diese Erklärung gelten und Wirksamkeit entfalten soll. Die Erklärung ist an die Prozessvertreter der Klägerin gerichtet, nicht

jedoch an die Firma K... oder deren Bevollmächtigte. Dieser gegenüber ist bisher nichts erklärt. Ihr gegenüber behält der Anspruchsübergang daher Wirkung und Bedeutung. Sie ist nach wie vor an diesen gebunden. Damit kann dahinstehen, ob das Schreiben im Hinblick auf seinen Wortlaut – „keinerlei Ansprüche über den 16. August 2008 hinaus“ – die streitgegenständlichen Ansprüche vom 23.02. bis 25.04.2008 – überhaupt erfasst.

- b. Die im Schreiben vom 27.02.2012 enthaltene Erklärung lässt sich angesichts des klaren Wortlauts nicht in eine Rückabtretung an die Klägerin oder die Begründung einer Prozessstandschaft umdeuten. Auch die Klägerin behauptet eine solche Umdeutungsmöglichkeit nicht. Anhaltspunkte dafür, dass der Anspruch nunmehr der Klägerin zustehen solle, bestehen schon deswegen nicht, weil im Schreiben die Bemerkung enthalten ist, dass die Klägerin selbst im Falle einer Zahlung erstattungspflichtig werde. Von einem Prozess, zu dessen Führung die Klägerin ermächtigt werden solle, ist in keiner Weise die Rede.
 - c. Das Schreiben vom 12.11.2012 erläutert die Rechtslage, befasst sich aber im Wesentlichen mit der bereits gezahlten Urlaubsabgeltung von fünf Tagen. Auf etwaige weitere Ansprüche der Klägerin gegenüber der Beklagten geht dieses Schreiben in keiner Weise ein. Eine die Rechtslage für solche weitergehenden Ansprüche gestaltende Wirkung kann in diesem Schreiben daher erst recht nicht beigemessen werden.
7. Damit stehen die Ansprüche der Klägerin, selbst soweit bisher nicht rechtskräftig über sie befunden ist, nicht zu. Unabhängig davon sind die Ansprüche auch verjährt. Die Klägerin hat zwar rechtzeitig vor Eintritt der Verjährung Mahnbescheid beim Arbeitsgericht Nürnberg eingereicht. Die Ansprüche sind auch inhaltlich ausreichend bezeichnet. Diese Mahnbescheidseinreichung war allerdings trotz der alsbaldigen Zustellung nach § 167 ZPO nicht geeignet, die Hemmungswirkung des § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB herbeizuführen. Zu diesem Zeitpunkt standen die mittels Mahnbescheid geltend gemachten Ansprüche der Klägerin nämlich nach eigener Darstellung nicht zu. Sie war zu diesem Zeitpunkt nicht Anspruchsinhaberin. Ein „Verzicht“ durch die Bundesagentur für Arbeit soll erst fast zwei Monate danach, nämlich durch Schreiben vom

27.02.2012, erklärt worden sein. Eine solche gerichtliche Geltendmachung durch eine Partei, der der Anspruch zu diesem Zeitpunkt auch nach eigenen Angaben nicht zusteht, die nicht materiell berechtigt war, ist nicht geeignet, die Hemmungswirkung herbeizuführen (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt BGH vom 29.10.2009, I ZR 191/07; BGH vom 04.12.2012, VIII ZR 4/12, Rn. 7 der Gründe, jeweils zitiert nach juris). Nur die Klage eines Berechtigten gegen einen Verpflichteten ist geeignet, die Hemmungswirkung herbeizuführen (Schmidt-Räntsch in Erman, BGB 13. Aufl. 2011, § 204 Rn. 4); es besteht kein Anlass, anderes für den Mahnbescheid anzunehmen. Anderes würde nur im Falle einer im Zeitpunkt der Zustellung von Klage oder Mahnbescheid schon bestehenden Prozessstandschaft gelten. Eine solche ist aber hier weder behauptet noch aus den Umständen erkennbar.

Selbst wenn die Klägerin die Ansprüche durch die Bundesagentur damit abgetreten erhalten hätte – was allenfalls durch Schreiben vom 27.02.2012 geschehen sein könnte –, wäre eine Hemmungswirkung frühestens ab diesem Zeitpunkt eingetreten. In diesem Zeitpunkt war die für aus dem Jahr 2008 resultierenden Ansprüche geltende dreijährige Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB jedoch bereits abgelaufen. Die Ansprüche bestehen also auch wegen eingetretener Verjährung, auf die sich die Beklagte mehrfach berufen hat, nicht mehr.

8. Nach alledem hat das Arbeitsgericht zutreffend entschieden. Der Anspruch besteht nicht, so dass die Klage abzuweisen ist. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.
9. Für die Zulassung der Revision besteht kein gesetzlich begründeter Anlass.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Vetter
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Bengel
Ehrenamtlicher
Richter

Frank
Ehrenamtlicher
Richter